



Betreuungsvertrag

Betreuungsvertrag zwischen dem Erolzheimer Waldkindergarten Hollerbusch e.V.

und den Personensorgeberechtigten:

1. Sorgeberechtigter: _____

Adresse: _____

2. Sorgeberechtigter: _____

Adresse: _____

1. Betreuungsbeginn

Das Kind _____, geboren am _____, wird ab dem _____ im Waldkindergarten Hollerbusch aufgenommen.

Durch die folgenden Vereinbarungen werden die Rechte und Pflichten der Eltern und dem Kindergarten im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen schriftlich geregelt.

2. Alleinvertretungsvollmacht

Die das Kind bei Abschluss dieses Betreuungsvertrags vertretenden Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig zur Vornahme und Entgegennahme sämtlicher Willenserklärungen, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes in der Kita stehen oder die sich auf die Umsetzung, Änderung oder Beendigung des Betreuungsvertrages beziehen.

3. Schlussbestimmungen

Die Eltern bestätigen durch ihre Unterschrift gleichzeitig, dass ihnen die Kindergartenordnung ausgehändigt worden ist und dass sie deren Inhalt einvernehmlich zur Kenntnis genommen haben. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.



Folgende Anlagen sind Bestandteil des Betreuungsvertrages:

- » Abholen der Kinder durch andere Personen
- » Verhalten bei Zeckenbiss, Dornen und Splintern
- » Einverständniserklärung Fotos und Filme
- » Einverständniserklärung zu besonderen Aktivitäten
- » Einverständniserklärung Zusammenarbeit mit Schule & Gesundheitsamt
- » Einverständniserklärung für den Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken
- » Belehrung Infektionsschutzgesetz
- » Einrichtung eines Dauerauftrags zur Überweisung des Elternbeitrags
- » Merkblatt des Forstamtes

Ort/Datum

Ort/Datum

Unterschrift **1.Sorgeberechtigte/-r**

Unterschrift der Leitung

Unterschrift **2. Sorgeberechtigte/-r**



Abholen der Kinder durch andere Personen

Falls Sie einer Abholung durch andere Personen zustimmen, so geben Sie dazu bitte den ausgefüllten Abschnitt im Waldkindergarten ab.

Ich/Wir erkläre/n hiermit, dass unser/e Kind/er von den nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/unserem Auftrag vom Waldkindergarten abgeholt werden kann/können.

Name, Vorname: _____ , _____

Name, Vorname: _____ , _____

Name, Vorname: _____ , _____

Name, Vorname: _____ , _____

- von anderen Eltern (oder durch von diesen zur Abholung berechtigten Personen) des Waldkindergartens im Rahmen einer Fahrgemeinschaft.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift 1. Sorgeberechtigter

Unterschrift 2. Sorgeberechtigter



Einverständniserklärung

- Verhalten bei
- Zeckenbiss,
 - Dornen,
 - kleinen Splintern

Jeder kennt es, schnell ist es passiert und nun muss richtig reagiert werden. Wir haben dazu zum einen die Gesundheit der Kinder, zum anderen aber auch die Absicherung des Waldkindergartens im Blick. Aus diesem Grund bitten wir darum, den unteren Teil dieses Schreibens auszufüllen und im Waldkindergarten abzugeben.

Ich/ Wir wünsche/wünschen bei meinem/unseren Kind

Nachname _____

Vorname _____

bei der Feststellung eines Zeckenbisses

- die sofortige Entfernung der Zecke
- keine Entfernung der Zecke
- die sofortige Benachrichtigung

bei Feststellung von Dornen und Splintern

- die sofortige Entfernung der Dornen oder Splitter
- keine Entfernung der Dornen oder Splitter
- die sofortige Benachrichtigung

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift 1. Sorgeberechtigter

Unterschrift 2. Sorgeberechtigter



Einverständniserklärung Fotos und Filme

Um Erinnerungen zu bewahren und auch um andere daran teilhaben zu lassen, werden wir immer wieder Fotos und Filme von den Kindern im Waldkindergarten machen.

Da diese Fotos teilweise öffentlich genützt werden, z. B. für Informationsveranstaltungen, Berichte in Zeitungen und Internet, Unterrichtsmaterial in Fachschulen etc., wollen wir abklären, ob Sie mit Veröffentlichungen von Bildern und Filmen auf denen Ihr Kind zu sehen ist, einverstanden sind.

Einverständniserklärung

Ich bin/ Wir sind

einverstanden

nicht einverstanden

dass Bilder und Videofilme, auf welchen mein/unser Kind

Nachname _____

Vorname _____

zu sehen ist, veröffentlicht werden dürfen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift 1. Sorgeberechtigter

Unterschrift 2. Sorgeberechtigter



Einverständniserklärung zu besonderen Aktivitäten

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass mein / unser Kind

Name und Vorname des Kindes

an Ausflügen, Wanderungen und anderen Aktivitäten des Waldkindergartens, die nicht auf dem Gelände des Waldkindergartens stattfinden, teilnimmt.

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass für die Aktivitäten der Einrichtung Privatautos genutzt werden.

Ich bin / wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung, wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u.ä., die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeitern des Teams der Einrichtung, sondern bei mir / uns als den Personensorgeberechtigten oder den von mir / uns Beauftragten liegt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift 1. Sorgeberechtigter

Unterschrift 2. Sorgeberechtigter



Einverständniserklärung Zusammenarbeit mit Schule & Gesundheitsamt

Ich bin/ Wir sind

einverstanden

nicht einverstanden

dass sich im Rahmen der Kooperation von Kindergarten mit Grundschule und Gesundheitsamt (Vorschuluntersuchung) Erzieher/Innen, Lehrer/Innen und Fachkräfte hinsichtlich der Einschulung meines/ unseres Kindes

Nachname _____

Vorname _____

gemeinsam beraten.

Dazu gehört auch, dass Erzieher/Innen, Lehrer/Innen und Fachkräfte mein Kind im Hinblick auf die Einschulung beobachten und diese Informationen austauschen.

Die Erzieher/Innen können auch Kenntnisse über den Entwicklungsprozess und den Entwicklungsstand meines/ unseres Kindes, die für dessen Einschulung unmittelbar von Bedeutung sind, an Lehrer/Innen und Fachkräfte weitergeben.

Sollte in der gemeinsamen Beratung von Erzieher/Innen, Lehrer/Innen und Fachkräfte über die Lebenssituation meines Kindes in der Familie bezüglich der Einschulung gesprochen werden, werde ich in das Gespräch einbezogen.

Ich weiß, dass ich diese Einwilligung verweigern oder jederzeit widerrufen kann, ohne dass dies negative Folgen für mich oder mein Kind hat.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift 1. Sorgeberechtigter

Unterschrift 2. Sorgeberechtigter



Einverständniserklärung für den Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken

Liebe Kindergarten-Eltern,

wenn unsere Kinder im Kindergarten Geburtstag oder andere Feste feiern, bringen sie gerne von Zuhause Kuchen, Muffins oder ähnliches mit.

Wir hätten gerne Euer Einverständnis, dass Eure Kinder diese Speisen verzehren dürfen.

Wenn Ihr das nicht möchtet, werden wir dies natürlich berücksichtigen.

- o Ich / wir sind damit einverstanden, dass unser Kind / unsere Kinder die mitgebrachten Speisen und Getränke verzehren darf/dürfen.*
- o Ich / wir möchten nicht, dass unser Kind / unsere Kinder die mitgebrachten Speisen und Getränke verzehrt/en.*

Folgende Lebensmittel dürfen von unserem Kind / unseren Kindern nicht verzehrt werden (wegen Allergie und Lebensmittelunverträglichkeit):

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift 1. Sorgeberechtigter

Unterschrift 2. Sorgeberechtigter

Ort, Datum

Unterschrift Leitung/ Erzieherin



Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Hat ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** und besucht damit die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Vor allem Säuglinge und Kinder sind während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich in solchen Gemeinschaftseinrichtungen **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, die üblichen Verhaltensweisen und das Vorgehen**, welches das Infektionsschutzgesetz vorsieht, unterrichten.

In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschafts-einrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingtes hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**: Diese sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen-Darm Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**.

Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.



Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormalem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder sicherer Diagnose – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden.

Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach einer Belehrung durch das Gesundheitsamt** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das

Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Einrichtung eines Dauerauftrags zur Überweisung des Elternbeitrags

Erolzheimer Waldkindergarten Hollerbusch e.V.
Karin Stuber
Kirchberger Straße 3

88453 Erolzheim

Hiermit erkläre ich, dass ich fällige Elternbeiträge per Dauerauftrag auf das folgende Konto des Erolzheimer Waldkindergarten Hollerbusch e.V. überweisen werde:

Kontoinhaber: Erolzheimer Waldkindergarten Hollerbusch e.V.
Kreditinstitut: Kreissparkasse Biberach
BLZ: 654 500 70
Kontonummer: 7150692
IBAN: DE20 6545 0070 0007 1506 92
BIC: SBCRDE66
Verwendungszweck: Elternbeitrag, <Vor- & Nachname des Kindes>

Der Elternbeitrag ist jeweils zum Beginn eines Monats fällig, zum ersten Mal also am 1. Kalendertag des Monats, in dem das Kind den Waldkindergarten besuchen wird. Den Dauerauftrag werde ich spätestens dann einrichten, wenn der erste Elternbeitrag fällig ist.

Mir ist bekannt, dass der Elternbeitrag für alle 12 Monate des Kindergartenjahres, also auch für die Ferienmonate zu entrichten ist. Dies gilt auch während einer eventuellen längeren Krankheit eines Kindes.

Für Kinder, die im Herbst eingeschult werden, ist der Kindergartenbeitrag bis zum Ende des Monats August zu entrichten. Bei Einschulung im Frühjahr ist der Beitrag auch für den Monat fällig, in welchem die Kinder offiziell aus dem Kindergarten verabschiedet werden.

Ort, Datum

Unterschrift eines Sorgeberechtigten



MERKBLATT WALDKINDERGÄRTEN

(Stand Februar 2010)

1. Grundsätzliches, Gestattung

Waldkindergärten werden durch Beratung und Zusammenarbeit unterstützt. Vor der Errichtung eines Waldkindergartens ist über die zuständige untere Forstbehörde beim Landratsamt ein geeigneter Waldort/ Waldbestand zu beantragen. Es wird empfohlen, dem Waldkindergarten einen eindeutig abgegrenzten Bereich zuzuweisen.

Die Zustimmung des Waldeigentümers, in dessen Wald sich die Kinder aufhalten werden, ist von dem Betreiber des Waldkindergartens einzuholen. Zweckmäßigerweise wird zwischen dem Waldeigentümer und dem Betreiber des Waldkindergartens eine schriftliche Vereinbarung (Gestattungsvertrag) über die Mitbenutzung des Waldes durch den Kindergarten abgeschlossen.

Mit der Kommune ist zu klären, inwieweit für die Aufstellung eines Schutzwagens als vorübergehende Unterkunftsmöglichkeit eine baurechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

2. Zusammenarbeit mit den Forstbehörden, dem Waldeigentümer und der Jägerschaft

Voraussetzung für einen sinnvollen Betrieb und einen gefahrlosen Aufenthalt der Kinder im Wald ist eine **laufende und umfassende gegenseitige Information** der zuständigen Erzieher(innen) und Forstbeamten über alle Ereignisse, die für den Kindergartenbetrieb von Bedeutung sind. Das betrifft vor allem eine Absprache über den regelmäßigen Aufenthaltsbereich der Gruppe sowie die Bekanntgabe von forstlichen Maßnahmen, die eine Gefährdung für die Kinder beinhalten können.

3. Besondere Gefahren im Wald

Bei einem Aufenthalt in der freien Natur und speziell im Wald sind gewisse typische Gefahren nicht auszuschließen. Die Eltern sind vor Beginn des Kindergartenbetriebes hierüber zu informieren.

- Wetter

Der Aufenthalt im Wald ist bei Gewitter, Sturm oder starkem Wind wegen der Gefahr umstürzender Bäume oder herabfallender Äste zu vermeiden. Dies gilt auch, wenn nasser (schwerer) Schnee auf den Bäumen liegt oder Eis/Reif an den Ästen hängt. Daher kann der dauernde Zugang zu dem vereinbarten Waldort im Falle eines Schadensereignisses (z. B. nach Sturmwurf, Nassschnee, Eis-/Duftbruch etc.) nicht immer gewährleistet werden.

- Ökosystembedingte Gefährdungen im Wald

Innerhalb Waldes treten für Personen und Sachen ökosystembedingt Gefährdungen wie z. B. Astabbrüche, Baumbrüche oder –würfe auf. Dies kann sowohl bei gesunden Bäumen, als auch altersbedingt auftreten und ist beim Betreten des Waldes mit einzukalkulieren. Dies hat eine regelmäßige Kontrolle des Waldbestandes, in dem sich der Waldkindergarten regelmäßig aufhält, zur Folge. Die Durchführung dieser Kontrolle kann durch den Waldeigentümer selbst oder aufgrund vertraglicher Regelung von einem durch den Betreiber des Waldkindergartens beauftragten Sachverständigen erfolgen (Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch den Waldkindergarten) .

- Waldarbeiten, Maschinen im Wald

Die Kinder dürfen sich nicht in der Nähe des Einsatzortes von Waldarbeitern und Maschinen aufhalten. Das Besteigen von gefälltten Bäumen ist gefährlich. Das Klettern auf gestapelten Holzstämmen (Holzpoltern) ist verboten (Abrutschen, Einklemmen). Dasselbe gilt für abgestellte Maschinen. Warnschilder und Absperrungen sind unbedingt zu beachten!

- Jagdbetrieb

Jagdeinrichtungen (Hochsitze und Sitzleitern) dürfen nicht bestiegen werden. Die Durchführung von organisierten Jagden wird rechtzeitig bekannt gegeben, denn dann dürfen sich die Kinder nicht in der Nähe des Jagdbetriebes aufhalten.

- Gesundheitliche Gefahren

Bei häufigem Aufenthalt im Wald sind typische Infektionskrankheiten mit zum Teil schwerwiegenden Folgen nicht auszuschließen. Dies sind vor allem:

- FSME (Hirnhautentzündung) durch Zeckenbisse
- Lyme-Borreliose durch Zeckenbisse
- Befall durch den Fuchsbandwurm
- Tollwut
- Wundstarrkrampf (Tetanus)

Die Beachtung aktueller Fachinformationen zu diesen Erkrankungen ist daher besonders wichtig!

Neben diesen walddtypischen Risiken können Vergiftungen (Pilze, Beeren, Pflanzen) und Insektenstiche (Wespen, Schnaken usw.) zu Erkrankungen führen. Allgemein wird eine vorhergehende Aufklärung durch einen Spezialisten (Arzt, Gesundheitsamt) empfohlen.

Zweckmäßigerweise sollte ein Erste-Hilfe-Koffer nach ärztlicher Empfehlung mitgeführt werden.

4. Sonstige Verhaltensregeln

- Alle Teilnehmer des Waldkindergartens haben sich so zu verhalten, dass der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt wird und Pflanzen und Tiere nicht mutwillig beschädigt oder gestört werden.
- Bestimmte Flächen und Bereiche dürfen nach den Regelungen des Landeswaldgesetzes nicht betreten werden. Dies sind:
 - Flächen auf denen Holz eingeschlagen oder aufbereitet wird
 - Neuanpflanzungen oder Naturverjüngungsflächen
 - eingezäunte Flächen im Wald (z. B. Kulturen)
 - Holzlagerplätze und Holzpolter (gestapelte Holzstämme)
 - sonstige gesperrte Waldflächen oder Wege
 - jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze oder Fütterungen
- Auch im Wald sind Kraftfahrzeuge z. B. von Förstern, Holzkäufern, Waldarbeitern oder Jägern anzutreffen. Darüber hinaus sind auch Reiter und Radfahrer unterwegs. In allen diesen Fällen ist besondere Sorgfalt geboten.
- Auf die Erholung von Waldbesuchern ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen.
- Abfall darf nicht im Wald verbleiben.
- Feuer darf nur an den fest eingerichteten Feuerstellen unter Aufsicht angezündet werden.

5. Sonstige Hinweise

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Personen- oder Sachschäden, die durch den Betrieb des Waldkindergartens verursacht werden können, wird i. d. R. Auflage für die Gestattung sein.

Zusätzlich wird die Abgabe einer Haftungsverzichtserklärung durch die Eltern sowie zur Abdeckung von Eigenschäden der Abschluss einer Unfallversicherung durch den Berechtigten empfohlen, sofern die gesetzliche Unfallversicherung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 a) SGB VII als nicht ausreichend erachtet wird.

Entgeltregelung:

Dem jeweiligen Waldeigentümer, der die Nutzung seines Waldbestandes gestattet, bleibt die Erhebung eines Gestattungsentgelt selbst überlassen.